

Wahlbekanntmachung

1. Am 04.05.2003 findet die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Herford statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in **10** Stimmbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **30.03 bis 13.04.2003** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Stimmbezirke:

1	Lippinghausen I (Nord)	GS Lippinghausen, Untere Ringstr. 2, Raum 1
2	Lippinghausen II (Süd)	GS Lippinghausen, Untere Ringstr. 2, Raum 2
3	Eilshausen I (Nord/Zentrum)	GS Eilshausen, Schulstr. 31, Raum 1
4	Eilshausen II (Süd)	GS Eilshausen, Schulstr. 31, Raum 2
5	Schweichel I (Bermbeck/West)	GS Schweichel, Alter Kirchweg 11, Raum 1
6	Schweichel II (Ost/Süd)	GS Schweichel, Alter Kirchweg 11, Raum 2
7	Hiddenhausen	GS Hiddenhausen, Unter der Weide 14, Raum 1
8	Oetinghausen I (Heide/Anrode)	GS Oetinghausen, Eilshauser Str. 28, Raum 1
9	Oetinghausen II (Dorf)	GS Oetinghausen, Eilshauser Str. 28, Raum 2
10	Sundern	GS Sundern, Siedlungstr. 11, Raum 1

1. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im **Rathaus (Raum 101)** zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Hinblick auf eine eventuelle Stichwahl nicht abgegeben werden. Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hiddenhausen, 17.04.2003

Der Bürgermeister
gez. Korfmeier